

Preisblatt

Netzentgelte Strom inetz GmbH

(einschließlich Kosten der vorgelagerten Netze)

gültig ab 1. Januar 2024

Detaillierte Informationen zu den nachfolgend aufgeführten Positionen sind den Erläuterungen am Ende des Preisblattes zu entnehmen.

1. Netzentgelte für Entnahmestellen mit und ohne Leistungsmessung (Jahresleistungspreissystem)

1.1 Arbeits- und Leistungspreise für Entnahmestellen mit Leistungsmessung

Pos.	Spannungsebene	Benutzungsstunden < 2.500 h/a		Benutzungsstunden ≥ 2.500 h/a	
		Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis
1	Hochspannung (HS)	5,13 Cent/kWh	14,92 €/kWa	0,10 Cent/kWh	140,84 €/kWa
2	Umspannung HS/MS	6,66 Cent/kWh	20,31 €/kWa	0,26 Cent/kWh	180,34 €/kWa
3	Mittelspannung (MS)	6,55 Cent/kWh	27,01 €/kWa	1,27 Cent/kWh	158,99 €/kWa
4	Umspannung MS/NS	6,73 Cent/kWh	44,27 €/kWa	1,32 Cent/kWh	179,50 €/kWa
5	Niederspannung (NS)	7,96 Cent/kWh	50,09 €/kWa	4,02 Cent/kWh	148,61 €/kWa

1.2 Arbeits- und Grundpreise für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

Pos.	Entnahmestelle	Arbeitspreis	Grundpreis
	Haushalts-, landwirtschaftlicher, gewerblicher, sonstiger Bedarf	5,95 Cent/kWh	75,00 €/a

1.3 Steuerbare Verbrauchseinrichtung in der Niederspannung nach § 14a EnWG

Wir verweisen auf das Preisblatt Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG.

2. Arbeits- und Leistungspreise für Entnahmestellen mit Leistungsmessung (Monatsleistungspreissystem)

Pos.	Spannungsebene	Arbeitspreis	Leistungspreis
1	Hochspannung (HS)	0,10 Cent/kWh	23,47 €/kWMonat
2	Umspannung HS/MS	0,26 Cent/kWh	30,06 €/kWMonat
3	Mittelspannung (MS)	1,27 Cent/kWh	26,50 €/kWMonat
4	Umspannung MS/NS	1,32 Cent/kWh	29,92 €/kWMonat
5	Niederspannung (NS)	4,02 Cent/kWh	24,77 €/kWMonat

3. Entgelte für Messstellenbetrieb bei Leistungsmessung

Pos.	Komponente	Hochspannung	Mittelspannung (inkl. Umspannung HS/MS)	Niederspannung (inkl. Umspannung MS/NS)
1	Registrierende Lastgangmessung	683,37 €/Jahr	148,70 €/Jahr	118,10 €/Jahr
2	Wandlersatz	1.150,00 €/Jahr	253,21 €/Jahr	39,63 €/Jahr
3	Fernauslesungskomponente	97,30 €/Jahr	97,30 €/Jahr	97,30 €/Jahr
4	Summe	1.930,67 €/Jahr	499,21 €/Jahr	255,03 €/Jahr

5 Sonstige Dienstleistungen (Messstellenbetrieb bei Leistungsmessung)

Pos.	Beschreibung	Betrag (alle Spannungsebenen)
5.1	Monatliche manuelle Ablesung eines leistungsgemessenen Zählpunktes bis zur Errichtung eines Telekommunikationsanschlusses durch den Netznutzer	720,00 €/Jahr
5.2	Monatliche manuelle Ablesung eines leistungsgemessenen Zählpunktes bei durch den Netznutzer zu verantwortenden Ausfall des Telekommunikationsanschlusses	720,00 €/Jahr
5.3	Auf Verlangen des Netznutzers stellt der Messstellenbetreiber diesem die Messdaten zur Nutzung zur Verfügung. Ab der zweiten Datenbereitstellung im Abrechnungsjahr.	30,00 €/Bereitstellung

4. Entgelte für Messstellenbetrieb ohne Leistungsmessung

Pos.	Komponente	Betrag
1.1	Tarifzähler	13,91 €/Jahr
1.2	Wandler	39,63 €/Jahr
1.3	Schaltgerät/ -funktion	14,56 €/Jahr
1.4	Fernauslesungskomponente (inkl. monatlicher Messwertbereitstellung)	97,30 €/Jahr

Pos.	Beschreibung	Preiszuschlag bei halbjährlicher Messung	Preiszuschlag bei vierteljährlicher Messung	Preiszuschlag bei monatlicher Messung
2	Preiszuschlag bei unterjähriger Messung	32,00 €/Jahr	96,00 €/Jahr	352,00 €/Jahr

3 Sonstige Dienstleistungen (Messstellenbetrieb ohne Leistungsmessung)

Pos.	Beschreibung	Betrag
	Sondereinzelablesung	32,00 €/Ablesung

5. Konzessionsabgabe und Letztverbraucherumlagen

5.1 Konzessionsabgabe

Pos.	Konzessionsabgabe für Entnahmestellen mit Anschluss in der:	Betrag
1	Niederspannung bei Eintarifmessung sowie bei Zweitarifmessung in der Starklastzeit (HT) in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32 Cent/kWh
2	Niederspannung bei Eintarifmessung sowie bei Zweitarifmessung in der Starklastzeit (HT) in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59 Cent/kWh
3	Niederspannung bei Eintarifmessung sowie bei Zweitarifmessung in der Starklastzeit (HT) in Gemeinden bis 500.000 Einwohner	1,99 Cent/kWh
4	Niederspannung bei Zweitarifmessung in der Schwachlastzeit (NT)	0,61 Cent/kWh
5	Niederspannung bei dem die gemessene Leistung in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und einen Jahresverbrauch von 30.000 kWh übersteigt	0,11 Cent/kWh
6	Sondervertragskunden der Mittel- und Hochspannung / Heizstrom (Wärmepumpen, Nachtspeicherheizung)	0,11 Cent/kWh

5.2 Letztverbraucherumlagen

1	KWK-Umlage gem. § 12 EnFG	Betrag
	Nichtprivilegierte Letztverbraucher	0,275 Cent/kWh
2	Umlage gem. § 19 Abs. 2 StromNEV	Betrag
A	für Entnahmen je Abnahmestelle bis zu 1.000.000 kWh/a	0,643 Cent/kWh
B	für Entnahmen je Abnahmestelle über 1.000.000 kWh/a	0,050 Cent/kWh
C	für Entnahmen je Abnahmestelle über 1.000.000 kWh/a durch energieintensive Netznutzer	0,025 Cent/kWh
3	Offshore-Netzumlage gem. § 12 EnFG	Betrag
	Nichtprivilegierte Letztverbraucher	0,656 Cent/kWh

6. Umsatzsteuer

Auf die vorgenannten Entgelte einschließlich Konzessionsabgabe wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe berechnet.

7. Vorläufigkeitsvermerk

Grundlage für die Ermittlung der Netzentgelte Strom der inetz GmbH bilden die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der vierten Regulierungsperiode. Die Erlösobergrenze und deren Bestandteile sind noch nicht beschieden. Damit hat die Erlösobergrenze vorläufigen Charakter. Eine Anpassung der Netzentgelte nach Vorlage der noch ausstehenden Beschlüsse behalten wir uns daher ausdrücklich vor.

Erläuterungen zum Preisblatt

Pos.	Ergänzende Erläuterungen zur entsprechenden Position im Preisblatt
1.1	<p>Findet die Messung in einer niedrigeren Spannungsebene als die Entnahme statt, so erhöhen sich zum Ausgleich der Umspannungsverluste die Leistungs- und Arbeitsmengen. Bei Entnahme in der MS-Ebene und Messung in der NS-Ebene erhöhen sich die gemessenen Arbeits- und Leistungswerte um 1,5 %. Bei Einspeisung in der MS-Ebene und Messung in der NS-Ebene verringern sich die gemessenen Arbeits- und Leistungswerte um 1,5 %.</p> <p>Die Abrechnung der Netznutzung erfolgt bei Entnahmestellen mit Leistungsmessung grundsätzlich monatlich.</p>
1.2	<p>Im Netzgebiet von inetz kommen für die Abrechnung der Netznutzungsentgelte bei Entnahmestellen ohne Leistungsmessung synthetische Lastprofile zum Einsatz.</p> <p>Die Abrechnung der Netznutzung erfolgt bei Entnahmestellen ohne Leistungsmessung grundsätzlich jährlich, davon unberührt bleiben monatliche Abschläge.</p>
1.3	<p>Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, für welche nach dem 1. Januar 2024 eine Vereinbarung über eine Netzentgeltreduzierung im Gegenzug zur netzdienlichen Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen vereinbart wird, gilt die neue Regelung gemäß § 14a EnWG. Wir verweisen auf das Preisblatt Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG.</p> <p>Es sind die Besonderheiten für Nachtspeicherheizungen und Elektro-Wärmepumpen in Bezug auf die Konzessionsabgabe gem. Punkt 5.1.6 zu beachten.</p> <p>Der Messstellenbetrieb erfolgt grundsätzlich entsprechend den Entgelten für Messstellenbetrieb ohne Leistungsmessung. Insofern die Steuerbarkeit durch Unterbrechung der Entnahme gewährleistet ist, muss ein Schaltgerät/ eine Schaltfunktion vorliegen.</p>
2.	<p>Für Entnahmestellen mit monatlichem Leistungsbedarf besteht die Möglichkeit vor Beginn eines neuen Abrechnungsjahres (Kalenderjahr) diese Entnahmestellen zur Verrechnung im Monatsleistungspreissystem für das nächste Abrechnungsjahr anzumelden. Hierfür gelten dann, für jeden Monat der Leistungsanspruchnahme, die ausgewiesenen Netzentgelte.</p>
3.	<p>Ab einer Jahresarbeit von 100.000 kWh erfolgt die Messung über eine Leistungsmessung.</p> <p>Für vorübergehend angeschlossene Anlagen gelten die Vorgaben aus den technischen Mindestanforderungen Messstellenbetrieb Strom (TMA MSB Strom), welche auf der Internetseite von inetz veröffentlicht sind.</p>
4.	<p>Die Messung erfolgt grundsätzlich jährlich. Auf Wunsch des Netznutzers kann die Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Bei unterjähriger Messung ist das Entgelt für jährliche Messung zuzüglich des Preisaufschlags in Abhängigkeit der Messhäufigkeit durch den Netznutzer an inetz zu entrichten.</p> <p>Der Wunsch des Netznutzers zur abweichenden jährlichen Messung ist uns in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährige Messung hat nicht automatisch eine unterjährige Netznutzungsabrechnung zur Folge.</p>
5.1	<p>Für den Entfall der Konzessionsabgabe gilt die Grenzpreisregelung gem. § 2 Abs. 4 KAV. Die Erfüllung der Kriterien ist gegenüber inetz durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers nachzuweisen.</p> <p>Wird ein Weiterverteiler über öffentliche Verkehrswege mit Strom beliefert, der diesen Strom ohne Benutzung solcher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleitet, so ist gem. § 2 Abs. 8 KAV für die Letztverbraucher, die durch den Weiterverteiler beliefert werden, diejenige Konzessionsabgabe zu entrichten, die auch ohne die Einschaltung des Weiterverters zulässig wäre.</p>
5.1.6	<p>Für Heizstrom (Nachtspeicherheizungen und Elektro-Wärmepumpen) wird die Konzessionsabgabe in Höhe von 0,11 Cent/kWh abgerechnet.</p>
5.2.1/ 5.2.3	<p>Die Privilegierungen hinsichtlich der KWK-Umlage und Offshore-Umlage sind im geltenden EnFG geregelt. Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 30 ff EnFG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-/Offshore-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.</p>
5.2.2	<p>Die angegebenen Grenzmengen der einzelnen Kategorien beziehen sich immer auf den von einem Letztverbraucher selbstverbrauchten Strom an einer Abnahmestelle. Letztverbraucher, die die reduzierten Umlagen in Anspruch nehmen möchten, müssen dem zuständigen Netzbetreiber bis spätestens zum 31. März des auf die Begünstigung folgenden Jahres den im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strom melden.</p> <p>In den einzelnen Gruppen gilt für energieintensive Anschlussnutzer jeweils Folgendes: Dieser Aufschlag kann dann berechnet werden, wenn der Anschlussnutzer zum produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen ist und seine Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben. Dieser Sachverhalt ist gegenüber inetz durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers nachzuweisen.</p>